

Richtlinie zur Sportförderung des Landkreises Sömmerda

1. Zuwendungszweck

Der Sport bietet zahlreiche Möglichkeiten, zur Verfügung stehende Freizeit zur sinnvollen und aktiven Erholung zu nutzen. Sportvereine, Kreissportbund und Kommunen sollen daher für Menschen aller Alters- und Leistungsklassen ein vielfältiges Angebot zur sportlichen Betätigung entwickeln. Dies kann jedoch nur erreicht werden, wenn durch den Bund, das Land, den Kreis sowie durch die Kommunen die dafür erforderlichen sachlichen und finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden. Mit dieser Sportförderrichtlinie betont der Landkreis Sömmerda die Bedeutung des Sports, insbesondere in seinen gesundheitlichen, gesellschaftlichen und sozialen Auswirkungen. Sie soll auch dazu beitragen, dass in Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund den Erwartungen und Bedürfnissen verschiedener Bevölkerungsgruppen, z.B. älteren Menschen, Behinderten und ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern Rechnung getragen werden kann. Ein wesentliches Anliegen des Landkreises Sömmerda ist es, mit der Richtlinie die Jugendarbeit in den Sportvereinen zu fördern.

2. Zuwendungsempfänger Antragsberechtigt sind:

- 2.1. der Kreissportbund Sömmerda e.V. sowie Sportvereine, wenn sie nachfolgende Bedingungen erfüllen
 - ihren Sitz im Landkreis Sömmerda haben und allen Bürgern zugänglich sind,
 - gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen,
 - dem Kreissportbund Sömmerda e.V. angehören,
 - einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben.
- 2.2. bei investiven Maßnahmen Städte und Gemeinden sowie deren Zweckverbände, sonstige freie Träger, wenn sie die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bringen und gemeinnützige Zwecke verfolgen.

3. Antragsverfahren

Die Antragsstellung erfolgt schriftlich auf Antragsformularen dieser Richtlinie bei der Bewilligungsbehörde, Landratsamt Sömmerda – Sachgebiet Sport.

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Abweichende Festlegungen zur Antragstellung in den einzelnen Unterpunkten sind zu berücksichtigen.

Die Zuwendungsempfänger müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel bieten.

Bei einer Anteilsfinanzierung ist der Nachweis einer gesicherten Gesamtfinanzierung zu erbringen. Dabei hat der Antragsteller eine angemessene Eigenleistung zu gewährleisten.

4. Bewilligungsverfahren

- 4.1. Der Landkreis Sömmerda gewährt nach dieser Richtlinie im Rahmen seines Haushaltes Zuwendungen. Berufs-, Lizenz- und Vertragssport werden nicht gefördert.
- 4.2. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 4.3. Für die Zuwendung des Landkreises Sömmerda finden die Landeshaushaltsordnung und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- 4.4. Die Zuwendungen sind ausschließlich für den im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zuwendungszweck zu verwenden.
Die bewilligende Behörde ist berechtigt, die Verwendung der Mittel zu prüfen.
Bei verringertem Zuwendungsbedarf ist der Landkreis Sömmerda zur Rückforderung berechtigt.

5. Fördergegenstand

5.1. Sportgeräte

- Ziel der Förderung ist es, Sportanlagen, Vereine und Verbände mit Sportgeräten so auszustatten, dass der Sportbetrieb möglichst wirkungsvoll durchgeführt werden kann. Förderungsfähig ist die Beschaffung von Sportgeräten, die mindestens 3 Jahre bei normaler Nutzung verwendet werden können und den Anschaffungspreis von 153,39 € überschreiten,
- die Zuwendungen können bis zu 35% der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen,
- es sind grundsätzlich mehrere oder mindestens 3 Angebote einzuholen,
- der Verwendungsnachweis der Mittel ist innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung der Zuwendung zu erbringen.

5.2. Kreissportbund Sömmerda e.V.

Die Arbeit des Kreissportbundes Sömmerda e.V. ist zu unterstützen. Zuschüsse des Landkreises Sömmerda sind für nachstehende Maßnahmen möglich, soweit sie Vereinen des Landkreises zugute kommen, wie

- überörtliche Veranstaltungen des Kreissportbundes,
- Aktivitäten im Bereich des Kinder- und Jugendsports,
- Seminare zur Vereinsführung,
- Behinderten- und Versehrten-sport.

Dem Kreissportbund Sömmerda e.V. können jährlich für die Realisierung der Aufgaben bis zu 5.112,92 € zur Verfügung gestellt werden. Über die Verwendung der Mittel sind bis zum 01.03. des Folgejahres Nachweise zu erbringen.

5.3. übrige Sportvereine

5.3.1. Vereinen, die sich im Haushaltsjahr neu gründen, kann zur Förderung des Übungs- und Wettkampfbetriebes ein einmaliger zweckgebundener Zuschuss in Höhe von 5,11 € je Mitglied nach Antragstellung gewährt werden.

5.3.2. Vereinen mit Abteilungen im Kinder- und Jugendbereich kann zweckgebunden ein Zuschuss in Höhe von 5,11 € pro Kind oder Jugendlicher bis zum vollendeten Lebensjahr gewährt werden.

Als Grundlage dient die alljährliche Meldung an den Landessportbund Thüringen sowie den Kreissportbund e.V. Die Anträge für den Kinder- und Jugendbereich sind bis zum 01.05. im jeweiligen Haushaltsjahr einzureichen.

5.4. Fahrt- und Übernachtungskosten für Jugendliche bei Veranstaltungen außerhalb des Kreises Sömmerda

5.4.1. Zuwendungen können gewährt werden, für die Teilnahme von Jugendlichen bis 21 Jahren an sportlichen Veranstaltungen außerhalb des Landkreises

Sömmerda (außer internationale Begegnungen im Rahmen von Partnerschaften). Die Mindestentfernung muss 50 km zwischen Heimat- und Veranstaltungsort betragen.

5.4.2. Die Höhe der Zuwendung beträgt:

- a) bei Veranstaltungen im Inland pro Tag und Teilnehmer 2,56 €
- b) bei Veranstaltungen im Ausland pro Tag und Teilnehmer 5,11 €

5.5. Zuschüsse für die Beschäftigung von Übungsleitern

Ziel ist es, durch den Einsatz von Übungsleitern in den Vereinen den Sportbetrieb nach zeitgemäßen pädagogischen Erkenntnissen und Trainingsmethoden zu gestalten, um so die Vereinsarbeit weiter zu intensivieren.

5.5.1. Die Zuwendung des Kreises beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Kosten. Dies sind bei nebenberuflichen Übungsleitern max. 1,79 € je Stunde. Im Landkreis werden maximal 200 Stunden pro Übungsleiter im Haushaltsjahr anerkannt.

5.5.2. Für eine Beschäftigung von Übungsleitern ohne Lehrbefähigung kann eine Zuwendung in Höhe von 51,13 € im Haushaltsjahr gewährt werden.

5.5.3. Die Anträge auf Gewährung von Beihilfen für Übungsleiter sind mit Formblatt bis zum 15.09. eines Jahres für das Folgejahr einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) bei lizenzierten Übungsleitern der Nachweis der Lehrbefähigung und die Vereinbarung über die Gesamtstundenzahl
- b) bei nicht lizenzierten Übungsleitern der Name, die Sportart und die Vereinbarung über die Gesamtstundenzahl.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt halbjährlich nach Abruf durch die Sportvereine. Über die geleisteten Stunden ist ein monatlicher Nachweis zu führen. Dieser ist durch den Vorsitzenden des Sportvereins abzuzeichnen.

5.6. Kreisliche und überkreisliche Veranstaltungen

5.6.1. Der Landkreis Sömmerda unterstützt Vereine bei der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen mit kreislicher und überkreislicher Bedeutung im Landkreis.

Förderfähig sind Veranstaltungen, wie:

- a) Kreismeisterschaften,
- b) Landesmeisterschaften von Thüringen,
- c) Deutsche Meisterschaften,
- d) Internationale Veranstaltungen (außer Begegnungen im Rahmen von Partnerschaften).

5.6.2. Für die unter Punkt 5.6.1. angeführten Sportveranstaltungen können Zuwendungen gewährt werden für:

- a) Kreismeisterschaften sowie internationale Veranstaltungen bis zu 255,65 €,
- b) Landesmeisterschaften sowie andere gleichrangige Veranstaltungen (z.B. Vergleichskämpfe zwischen Landesverbänden, Behindertensportveranstaltungen) bis zu 409,03 €,
- c) Deutsche Meisterschaften oder andere gleichrangige Veranstaltungen (z.B. Länderkämpfe, Länderturniere) bis zu 766,94 €

Die kreislichen Zuwendungen werden nur zur Deckung eines Fehlbedarfes bewilligt. Der ausrichtende Verein/Verband hat eine zumutbare Eigenleistung zu erbringen.

5.6.3. Die Zuwendung wird nach Abschluss der Veranstaltung und Vorlage eines ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises nebst Einnahmen- und Ausgabenbelegen ausgezahlt.

5.7. Förderung der Teilnahme an Meisterschaften im Kinder- und Jugendbereich

5.7.1. Zur Förderung des Wettkampf- und Spielbetriebes werden Sportvereinen, aus denen sich Einzelsportler (Kinder und Jugendliche) für die Teilnahme an Thüringer Meisterschaften mit landesübergreifendem Charakter oder deutsche Meisterschaften qualifiziert haben, Zuwendungen zu den Fahrtkosten gewährt.

5.7.2. Grundlage für die Berechnung der Rückerstattung sind die Fahrtkosten 2. Klasse der Deutschen Bahn AG zwischen Heimat- und Wettkampfort.

5.7.3. Die Höhe der Zuschüsse kann 25% (bei Thüringer Meisterschaften, Meisterschaften mit landesübergreifendem Charakter, wenn sie Qualifikation für Deutsche oder Meisterschaften sind) oder 50% bei Deutschen Meisterschaften der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Der Sportverein hat die restlichen Kosten zu tragen.

5.8. Ehrengabe des Landkreises Sömmerda zu Vereinsjubiläen

5.8.1. Sportvereine des Landkreises, die auf Jubiläen zurückblicken können, erhalten in Anerkennung langjähriger sportlicher Arbeit und in Abhängigkeit ihrer derzeitigen Aktivitäten Zuwendungen. Die Anträge sind formlos vor der Jubiläumsveranstaltung zu stellen. Es ist eine Ablichtung der Gründungsurkunde oder anderer historischer Dokumente, die die Gründung belegen, beizufügen.

Die Zuwendung beträgt:

| | |
|-----------|----------|
| 25 Jahre | 127,82 € |
| 50 Jahre | 255,65 € |
| 75 Jahre | 383,47 € |
| 100 Jahre | 511,29 € |
| 125 Jahre | 639,11 € |

alle weiteren 25 Jahre erhöht sich der Endbetrag um 127,82 €

5.9. Förderung in besonderen Fällen

5.9.1. Soweit eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht möglich ist, kann Sportvereinen bei Nachweis einer besonderen Belastung ein einmaliger Zuschuss zur Weiterführung der Vereinsarbeit bewilligt werden.

5.9.2. Über diese Zuwendung kann im Einzelfall das zuständige Organ entsprechend der Geschäftsordnung des Kreistages entscheiden.

6.0. Investive Maßnahmen, wie Sanierung, Modernisierung, Erweiterung und Neubau von Sporteinrichtungen

6.1. Der Landkreis Sömmerda kann investive Maßnahmen unterstützen bei:

- Vereinseigenen Sporteinrichtungen,
- kommunalen Sporteinrichtungen mit überörtlicher Bedeutung,
- sowie sonstige freie Träger.

Förderfähige Maßnahmen sind insbesondere Sanierung, Modernisierung, Erweiterung, Fertigstellung sowie Um- und Ausbau.

Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Erwerb von Grundstücken und deren Erschließung
- Bauvorhaben an Sportstätten, deren Trägerschaft nicht eindeutig geklärt ist.
- nicht maßnahmebedingte Instandhaltungsmaßnahmen (Pflege, Wartung, allgemeiner Bauunterhalt).
- Aufwendungen für Teile der Einrichtung, die nicht der Zweckbestimmung dient, z.B. gewerbliche genutzte Gaststättenräume, med. Bäderabteilung, Sauna u.ä.
- laufende Betriebskosten
- Vorhaben privater Träger
- Refinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben
- Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme vor Antragstellung begonnen wurde.

6.2. Die Antragstellung erfolgt mittels Formblatt gemäß dieser Richtlinie.

Im Antrag muss enthalten sein:

- Eigentumsnachweis bzw. Pachtvertrag
 - Erläuterung der vorgesehenen Maßnahme
 - Bauzeitplan
 - Finanzierungsplan mit Angabe der Eigenmittel, Eigenleistungen, Förderungszusagen von Finanzierungspartnern
 - detaillierte Kostenaufstellung
- *Die Anträge sind bis zum 31.08. des laufenden Jahres für das Folgejahr an das Landratsamt Sömmerda, Sachgebiet Sport, zu richten.*

6.3. Die Bewilligung erfolgt nach sachgerechter Prüfung der Unterlagen durch Entscheidung des zuständigen Organs entsprechend der Geschäftsordnung des Kreistages.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(* Amtsblatt * Landkreis Sömmerda * Nr. 11 / 28.05.97 * Seite 3 und 4 *)

Sömmerda, 15.05.97

Dohndorf
Landrat

Diese Richtlinie wurde ab 01.01.2002 mit dem Umrechnungsfaktor 1,95583 von DM auf Eurobeträge umgestellt.